

zum Jugendhilfeausschuss am 29.07.2020, TOP 8

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 16.07.2020

Az. 6/

Zuständig: Regina Eder-Frieß, ☎ 08092/823-494

Vorgesehene Beratungsreihenfolge
Jugendhilfeausschuss am 29.07.2020, Ö

**Vorstellung der Aufgaben eines Vormunds im Team Amtsvormundschaft,
Kreisjugendamt Ebersberg**

Sitzungsvorlage 2020/0075

I. Sachverhalt:

Das Team Amtsvormundschaft im Kreisjugendamt Ebersberg erfüllt neben den Aufgaben der Beistandschaft, der Beurkundungen, des Unterhaltsvorschusses und der Kindertagesstättenaufsicht die gesetzliche Aufgabe der Amtsvormundschaft.

Ein Vormund nimmt die Interessen und die gesetzliche Vertretung für minderjährige Kinder wahr, wenn das Sorgerecht nicht von den leiblichen Eltern ausgeübt wird. Eine Verhinderung der Eltern kann gegeben sein durch den Tod der Eltern, dem Ruhen der elterlichen Sorge oder durch einen Sorgerechtsentzug im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens der Kindeswohlgefährdung.

Der Vormund wird vom Familiengericht eingesetzt. Neben der Übertragung einer Vormundschaft, also der gesamten elterlichen Sorge, können auch nur einzelne Teilbereiche übertragen werden, sogenannte Ergänzungspflegschaften. Der Vormund übernimmt dann die Vertretung der Kinder nur in diesen Teilbereichen, z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheits- oder die Vermögenssorge. Die anderen Teilbereiche verbleiben bei den Eltern.

Im Gegensatz zu einer vom Gericht bestellten Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft unmittelbar, d.h. ohne gerichtliche Anordnung, ein. Dies betrifft vor allem die Vormundschaft über das Kind einer minderjährigen unverheirateten Mutter.

Ein Vormund ist verpflichtet, regelmäßig Kontakt zu seinen Mündeln zu halten und ihre Belange zu vertreten. Die Pflege und Erziehung der ihm anvertrauten Kinder hat er gemäß Gesetz persönlich zu fördern und zu gewährleisten. In seiner Tätigkeit untersteht er der Aufsicht des Familiengerichts.

Das Familiengericht kann eine Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft auch auf eine Einzelperson oder einen Vormundschaftsverein übertragen.

Die gesetzlichen Grundlagen der Vormundschaft sind in §§ 1666, 1773 ff. BGB und §§ 55, 56 SBG VIII geregelt.

Auswirkung auf den Haushalt:

Für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Jugendhilfeausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht der Amtsvormundschaft des Teams Amtsvormundschaft, Kreisjugendamt Ebersberg, zur Kenntnis.

gez.

Regina Eder-Frieß